

Nationaler Lehrpersonenaustausch
Projektaufruf 2021

Leitfaden Mobilitäts- und Partnerschaftsprojekte

Programm für Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und deren Studierende

Version 1.0 vom 14. Januar 2020

Team Tertiärstufe

highereducation@movetia.ch

Inhalt

Einleitung	4
1 Mobilitätsprojekte	5
1.1 Teilnahme	5
1.2 Möglichkeiten für eine Mobilität	5
1.2.1 Praktika	5
1.2.2 Semestermobilitäten	6
1.3 Förderzeitraum	6
1.4 Zeitpunkt der Mobilität	6
1.5 Programm-Mittel	6
1.5.1 Organisationsmittel für Mobilität für die Projektträger	6
1.5.2 Zuschüsse für Studierende	7
1.5.3 Abbruch	8
1.5.4 Personen mit besonderen Bedürfnissen („Special Needs“)	9
2 Antragsstellung und Umsetzung Mobilitätsprojekte	9
2.1 Auszahlung Fördersummen	10
2.2 Zwischenbericht und Antrag auf zusätzliche Mittel	10
2.3 Schlussbericht der Institutionen	10
2.4 Finanzielle Kontrollen nach Schlussbericht	11
2.5 Monitoring während der Vertragsperiode	11
3 Vorbereiten und Umsetzen einer Mobilität	11
3.1 Auswahl Studierende	11
3.2 Miteinbezug der Gastschulen bei Praktika	11
3.3 Mobilitätsdokumente	12
3.4 Anerkennung der Mobilität	13

4	Prozesse	14
4.1	Prozess I: Ablauf für Akteure	14
4.2	Prozess II: Zusammenarbeit mit Movetia	15
5	Partnerschaftsprojekte	16
5.1	Teilnahme	16
5.2	Projektstart und -dauer	16
5.3	Fördergelder	16
5.3.1	Abbruch	16
6	Antragsstellung und Umsetzung Partnerschaftsprojekte	17
6.1	Kooperationsvereinbarung	17
6.2	Projektbeschreibung	18
6.3	Projektplan	18
6.4	Projektbudget	18
6.4.1	Besondere Bedürfnisse («Special Needs»)	18
6.5	Auszahlung Fördersummen	18
6.6	Schlussbericht	18
6.7	Projektbesuche während der Vertragsperiode	19

Einleitung

Das Bundesamt für Kultur BAK beauftragte die Agentur Movetia 2018 mit der „Vorbereitung der Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Pilotprojekts für den Austausch von Lehrpersonen“¹. Ziel dieses Projekts war in einem ersten Schritt die Etablierung von obligatorischen Praktikumsaufenthalten in einer anderen Sprachregion der Schweiz für Lehrpersonen im Studium oder kurz nach Abschluss der Ausbildung. Seit dem Jahr 2019 läuft das Pilotprogramm Nationaler Lehrpersonenaustausch, welches Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulen und Lehrpersonen in der Organisation und Durchführung entsprechender Mobilitätsaktivitäten unterstützt.

Nach einer erfolgreichen Pilotphase von 2 Jahren erweitert Movetia das Programm mit zusätzlichen Förderangeboten. Ab dem Call 2021 werden nebst den Fremdsprachenpraktika auch nationale Semestermobilitäten und Partnerschaftsprojekte zwischen Institutionen unterstützt. Da funktionierende Partnerschaften die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung von Mobilität bilden, sollen neu auch der Aufbau und die Intensivierung von Kooperationen über die Sprachgrenzen hinweg unterstützt werden. Mit dem Ziel einer langfristigen Steigerung und Stärkung der Mobilität können Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung entweder gemeinsam oder auch unter Miteinbezug von Schulen oder anderen Institutionen kleinere Projekte planen und dafür bei Movetia eine Anschubfinanzierung beantragen.

Der vorliegende Leitfaden ist Bestandteil der Verträge zwischen den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung² und der Agentur Movetia. Er definiert alle zu berücksichtigenden Förderkriterien und Leitlinien zur Antragstellung sowie für die Durchführung von Mobilitäts- und Partnerschaftsprojekten.

Für ein Mobilitäts- oder Partnerschaftsprojekt muss jeweils ein spezifisches Antragsformular benutzt werden und es wird je ein separater Vertrag ausgestellt.

Wichtige Termine:

Antragsfrist für Mobilitäts- und Partnerschaftsprojekte	1. März 2021
Unterzeichnung Verträge zwischen Movetia und Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung	voraussichtlich Mai 2021

1 Leistungsauftrag Austausch und Mobilität national 2018-2020, s. Binnenstaatlicher Lehrpersonenaustausch.

2 Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemäss Schweizerischer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion, die Primar und Sek I als Ausbildungsangebot führen: <http://www.edk.ch/dyn/13881.php>. Diese sind: HEP BEJUNE, HEP Vaud, PH Bern, PH Freiburg, PH Graubünden, PH Luzern, PH Nordwestschweiz (FHNW), PH Schaffhausen, PH Schwyz, PH St. Gallen, PH Thurgau, PH Wallis, PH Zug, PH Zürich, SUPSI-DFA Dipartimento formazione e apprendimento, Universität Freiburg, Université de Genève (Institute universitaire de formation des enseignants du secondaire, IUEFE).

1 Mobilitätsprojekte

1.1 Teilnahme

Ein Mobilitätsprojekt einreichen können einzelne Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Bildungsangebot Primar und Sek I gemäss Anerkennung der EDK.³ Sie beantragen damit Fördermittel für Mobilitätsaktivitäten ihrer Studierenden.

Die Mobilitätsteilnehmenden sind Studierende oder Absolventinnen und Absolventen mit dem Fächerprofil Deutsch, Französisch oder Italienisch. Sie sind an der antragstellenden Institution immatrikuliert⁴ und absolvieren eine kürzere oder längere Mobilität in einem anderen Landesteil resp. einer anderen Sprachregion der Schweiz⁵. Junge Absolventinnen und Absolventen können bis 12 Monate nach Diplomerhalt am Programm teilnehmen und ein Praktikum beginnen.

Für die Planung und Umsetzung der Mobilitäten empfiehlt Movetia, dass die Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aus den verschiedenen Sprachregionen zusammenarbeiten und sich gegenseitig mit ihren Kontakten und Netzwerken unterstützen.⁶ Es kann aber auch direkt mit Schulen oder anderen Partnern kooperiert werden. Eine Kooperationsvereinbarung wird empfohlen, ist aber nicht zwingender Bestandteil des Antrags.

Die Antragstellung erfolgt jeweils ausschliesslich durch die entsendende Heiminstitution der Studierenden (nachfolgend auch Projektträger genannt).

1.2 Möglichkeiten für eine Mobilität

Das Programm unterscheidet zwischen folgenden Mobilitätstypen:

1.2.1 Praktika

Studierende oder frisch Diplomierte absolvieren ein Praktikum in einer fremdsprachigen Klasse einer obligatorischen Schule in einem anderen Landesteil der Schweiz⁷. Sie unterstützen die Lehrperson gemäss Absprache resp. den in der Mobilitätsvereinbarung festgehaltenen Rahmenbedingungen

Je nach Dauer gilt ein Praktikum als kurze oder lange Mobilität:

- Kurze Praktika: 2 - max. 4 Wochen
- Lange Praktika: 5 Wochen - max. 12 Monate

3 Siehe Fussnote 2. Ist im nachfolgenden Text von „Institutionen“ die Rede, sind stets diese Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemeint.

4 Es genügt auch eine Anmeldung resp. eine gültige Bestätigung zur Zulassung zum Studium. Damit sind auch Mobilitäten vor Beginn des Studiums möglich.

5 Institutionen aus zweisprachigen Kantonen können auch Mobilitäten innerhalb des Kantons (jedoch in einer anderen Sprachregion) umsetzen. Entsprechende Mobilitäten werden jedoch nur gefördert, wenn ausserdem zusätzliche Mobilitäten in einen anderen Landesteil resp. einen anderen Kanton geschickt werden.

6 Movetia stellt hierzu Vorlagen für eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung. Diese sind aber freiwillig.

7 Oder gemäss Fussnote 5 im anderssprachigen Teil des Kantons.

1.2.2 Semestermobilitäten

Studierende absolvieren ein oder zwei Studiensemester an einer fremdsprachigen Hochschule der Schweiz. Dabei können sowohl Pädagogische Hochschulen als auch Universitäten als Gastinstitutionen fungieren.

Semestermobilitäten müssen min. 1 und können max. 2 volle Semester umfassen. Dabei kann ein Praktikum von frei wählbarer Dauer integriert werden, je nach Studienplan. In einem Learning Agreement⁸ wird vor Beginn der Mobilität festgehalten, welche Kurse besucht und welche Leistungen angerechnet werden.

In einem Antrag können gleichzeitig Fördermittel für alle Mobilitätstypen beantragt werden.

1.3 Förderzeitraum

Der Zeitraum, in welchem Mobilitätsaktivitäten durchgeführt und gefördert werden können, umfasst ein akademisches Jahr und läuft vom 1. Juni - 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Programm-Mittel für diesen Förderzeitraum sind nicht in den nächsten Förderzeitraum übertragbar.

Mobilitäten, die zwischen dem 1. Juni und dem 30. September stattfinden, können in einer von zwei Antragsrunden gefördert werden. Eine Doppelfinanzierung einzelner Mobilitäten ist ausgeschlossen.

1.4 Zeitpunkt der Mobilität

Die entsendende Institution bestimmt in Absprache mit dem/der Studierenden und der Gastschule den Zeitpunkt der Mobilität. Eine Mobilität kann nicht in zwei verschiedenen Antragsrunden stattfinden, das bedeutet, sie muss vor Ablauf des Förderzeitraums abgeschlossen sein.

1.5 Programm-Mittel

1.5.1 Organisationsmittel für Mobilität für die Projektträger

Die Organisationsmittel für Mobilität (OM) sind ein Beitrag an die Kosten, die den Institutionen in Zusammenhang mit der Organisation der Mobilitäten und der Vermittlung von Studien- und Praktikumsplätzen entstehen. Sie können zur Deckung sämtlicher Kosten verwendet werden, die in Zusammenhang mit der Organisation und der Umsetzung der Mobilitäten anfallen (z.B. Informationsveranstaltungen, Promotion, Beratung von Studierenden, Kooperation mit Partnerinstitutionen, Personalkosten, Entschädigung der aufnehmenden Praxislehrperson usw.). Die OM werden nach Anzahl realisierter und von Movetia als förderfähig bestimmten Mobilitäten berechnet (Summe von Praktika und Semestermobilitäten). Für den Erhalt der Organisationsmittel bedarf es einen Nachweis über die durchgeführten Mobilitäten. Der effektive Betrag wird mit dem finanziellen Schlussbericht ermittelt.⁹

⁸ Oder in einem vergleichbaren Dokument. Siehe auch 3.3.

⁹ Siehe auch 2.3.

Organisationsmittel pro Mobilität

1.-50. Mobilität CHF 300

Ab 51. Mobilität CHF 50

Die Fördermittel müssen von Seiten der Institutionen so eingesetzt werden, dass die Studierenden an ihrer Heimhochschule für die Umsetzung der Mobilität möglichst keine Gebühren entrichten müssen.

1.5.2 Zuschüsse für Studierende

Studierende, welche in einer anderen Sprachregion der Schweiz ein Praktikum oder ein Studiensemester absolvieren, erhalten einen Zuschuss (je nach Dauer der Mobilität). Dieser gilt als Beitrag zur Deckung der Zusatzkosten (bspw. Reise- und Aufenthaltskosten), welche durch die Mobilität entstehen.¹⁰

Studierende dürfen für eine Mobilität keine weiteren Bundesmittel im Rahmen eines anderen Förderprogramms beziehen. Ausgenommen sind allfällige nationale oder kantonale Stipendien, solche sollten auch während der Mobilität aufrechterhalten bleiben.

Die Zuschüsse werden auf Basis der effektiven Dauer des Praktikums resp. des Semester und mittels folgender Ansätze berechnet:

Mobilitätstyp	Dauer	Zuschuss
Kurzes Praktikum	2 - max. 4 Wochen	CHF 170 / Woche
Langes Praktikum oder Studiensemester	5 Wochen - max. 12 Monate	CHF 380 / Monat

Regeln und Beispiele zur Berechnung:

Kurze Mobilität (Praktikum)

Das Praktikum dauert vom ersten bis und mit dem letzten Arbeitstag.

Für jede volle Woche wird ein Zuschuss von CHF 170 verrechnet. Angebrochene Wochen werden mit einem proportionalen Tagesansatz einer Arbeitswoche entschädigt:
(CHF 170:5) * Anzahl Tage

Offizielle Feiertage können als Arbeitstage gezählt werden, dürfen allerdings nicht in die Berechnung der Mindestdauer eines Praktikums (2 Wochen) einbezogen werden.

¹⁰ Sollten für die Praktikanten und Praktikantinnen keine zusätzlichen (Reise- oder Aufenthalts-)Kosten entstehen, liegt es im Ermessen der entsendenden Institution, die Zuschüsse angemessen anzupassen. Entsprechende Anpassungen müssen im Schlussbericht gegenüber der Agentur Movetia ausgewiesen und erklärt werden.

Berechnungsbeispiele:

Aufenthaltsdauer: 7. Juni – 25. Juni 2021 → 3 Wochen

Berechnung Zuschuss: 3* CHF 170

Total: CHF 510

Aufenthaltsdauer: 7. Juni – 30. Juni 2021 → 3 Wochen + 3 Tage

Berechnung Zuschuss: 3* CHF 170 + 3* (CHF 170:5)

Total: CHF 612

Lange Mobilität (Praktikum oder Semestermobilität)

Ein langes Praktikum dauert vom ersten bis zum letzten Arbeitstag. Eine Semestermobilität wird vom ersten Studientag bis zum letzten Prüfungstag¹¹ gerechnet (inkl. dazwischenliegende Wochenenden).

Wochenenden, Ferien und Prüfungszeiten sowie vorlesungsfreie Zeit vor den Prüfungen werden mit eingerechnet, ebenso wie eine allfällige kurze Pause zwischen Studium und Praktikum bei kombinierten Semestermobilitäten.

Beim monatlichen Zuschuss von CHF 380 wird von einem Monat à 30 Tagen ausgegangen. Die Mobilitätsdauer wird mit einem proportionalen Tagesansatz (CHF 380:30) verrechnet.

Berechnungsbeispiel:

Aufenthaltsdauer: 16. August 2021 – 11. Februar 2022 → 179 Tage

Berechnung Zuschuss: 179 * (380:30)

Total: CHF 2'267

1.5.3 Abbruch

Muss ein Praktikum oder ein Studiensemester unerwartet und aufgrund höherer Gewalt („force majeure“) frühzeitig abgebrochen werden, so wird der Zuschuss gemäss der effektiven Dauer der Mobilität angepasst. Entsprechende Fälle müssen immer mit der Agentur Movetia abgesprochen und im Schlussbericht (Spalte „Bemerkungen“) vermerkt werden.

¹¹ Oder Arbeitstag bei einer kombinierten Mobilität mit Studium und Praktikum.

1.5.4 Personen mit besonderen Bedürfnissen („Special Needs“)

Als Studierende mit besonderen Bedürfnissen gelten jene Personen, deren Teilnahme an Mobilitätsaktivitäten wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung erschwert ist. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zu beantragen, um einen Teil der Kosten decken zu können, die während der Mobilität aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Die Höhe des Zuschusses wird aufgrund der effektiven Kosten ermittelt. Es werden nur für jene Kosten zusätzliche Mittel gesprochen, für welche die Betroffenen keine anderweitigen Unterstützungsbeiträge erhalten.

Falls Mobilitätsanfragen von Personen mit besonderen Bedürfnissen vorliegen, werden die Antragstellenden Institutionen gebeten, frühzeitig mit der Agentur Movetia Kontakt aufzunehmen.

Anträge für Special-Needs-Fördermittel müssen mind. zwei Monate vor Beginn der betreffenden Mobilität bei Movetia eingereicht werden.

2 Antragsstellung und Umsetzung Mobilitätsprojekte

Wichtige Termine:

Vertragsperiode 2021	1. Juni 2021 – 30. September 2022
Einreichen Zwischenbericht, inkl. Beantragen zusätzlicher Mittel	Ende Februar 2022
Einreichen Schlussbericht	30. November 2022

Die Antragstellung auf Fördermittel erfolgt jeweils ausschliesslich durch die entsendende Heiminstitution der Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen.

Anträge können bis am 1. März 2021 online über www.my.movetia.ch eingereicht werden

Zusammenfassend werden pro Antrag folgende Angaben erfasst:

- Informationen zur antragstellenden Institution inkl. Kontaktperson und Kontoverbindung
- Anzahl Mobilitäten (inkl. Dauer) pro Typ
- Ehrenwörtliche Erklärung

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die eingegangenen Anträge geprüft und die verfügbaren Programm-Mittel auf der Grundlage der Förderkriterien paritätisch verteilt. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Anträge und Mobilitäten trotz Erfüllung der Förderkriterien nicht vollumfänglich gefördert werden können.

Werden Fördergelder gesprochen, stellt die Agentur Movetia jeweils im Mai für den bevorstehenden Förderzeitraum einen Vertrag aus.

2.1 Auszahlung Fördersummen

Die Auszahlung der Fördersummen erfolgt durch die Agentur Movetia an den Projektträger gemäss Einzelheiten im Vertrag. Die erste Tranche (80% der zugesprochenen Fördermittel) wird spätestens 30 Kalendertage nach Gegenzeichnung des Vertrags durch die Institutionen überwiesen. Die Höhe der zweiten Tranche wird aufgrund des finanziellen Zwischenberichts¹² ermittelt (maximal 20% der zugesprochenen Mittel). Alle Auszahlungen erfolgen in CHF.

Die geförderten Institutionen sind dafür verantwortlich, die Zuschüsse für die Studierenden rechtzeitig, das heisst vor Beginn der Mobilität, an die endbegünstigten Mobilitätsteilnehmenden weiterzuleiten.

2.2 Zwischenbericht und Antrag auf zusätzliche Mittel

Damit die zur Verfügung stehenden Mittel optimal ausgeschöpft werden können, sind die Projektträger verpflichtet, der Agentur Movetia bis Ende Februar 2022 einen Zwischenbericht mit Angaben zur Anzahl zugesicherter Mobilitäten bis zum Ende der Vertragsperiode sowie zur Gesamtdauer der Mobilitäten einzureichen. Auf Basis des Zwischenberichts wird die ursprüngliche Allokation der Mittel überprüft. Falls nötig, werden Anpassungen vorgenommen und Mittel umverteilt.

Falls Fördermittel für eine Reallokation vorhanden sind, können Institutionen, die mehr Mobilitäten durchführen als ursprünglich vorgesehen, gleichzeitig mit dem Zwischenbericht einen Antrag für zusätzliche Mittel stellen. Die Agentur Movetia informiert frühzeitig, ob zusätzliche Mittel beantragt werden können.

Wenn eine Institution weniger Mobilitäten durchführt als im Vertrag vorgesehen, verringert sich die Restzahlung. Allenfalls kann es auch zu einer Rückforderung kommen.

Führt der Zwischenbericht zu einer Erhöhung oder Reduktion des ursprünglich zugesprochenen Betrags, wird diese Änderung in einem Anhang zum Vertrag („Amendment to the Agreement“) festgehalten. Eine allfällige Restzahlung wird gemäss Einzelheiten im Vertrag erst nach Einreichen des Schlussberichts durch die Institutionen am Ende einer Vertragsperiode vorgenommen.

Der Zwischenbericht wird online über www.my.movetia.ch eingereicht.

2.3 Schlussbericht der Institutionen

Bis spätestens am 30. November 2022 müssen die antragstellenden Institutionen einen Schlussbericht zuhanden der Agentur Movetia einreichen. Dieser besteht aus einem finanziellen und einem statistischen Teil.

Der finanzielle Schlussbericht dient dazu, die Gesamtsumme der ausbezahlten Fördermittel und deren rechtmässigen Verwendung festzustellen sowie eine allfällige Restzahlung oder eine Rückforderung vorzunehmen.

¹² Siehe 2.2.

Der statistische Teil wird für die Erhebung von detaillierten Angaben zu den einzelnen Mobilitäten sowie für die Erstellung einer Statistik benötigt.

Der Schlussbericht wird online über www.my.movetia.ch eingereicht.

2.4 Finanzielle Kontrollen nach Schlussbericht

Nach Abschluss einer Vertragsperiode kann die Agentur Movetia zur Überprüfung der sachgemässen Ausführung der Mobilitätsprojekten bei den Projektträgern zusätzliche Dokumente einfordern. Die Überprüfung bezieht sich jeweils nur auf die letzte abgeschlossene Vertragsperiode. Ein Zufallsgenerator ermittelt die betreffenden Institutionen.

Werden während der Vertragsperiode Unregelmässigkeiten festgestellt, kann die Agentur Movetia die Institutionen jederzeit direkt angehen.

2.5 Monitoring während der Vertragsperiode

Ein Monitoring-Gespräch zugunsten des Dialogs dient der Beratung, des gegenseitigen Austausches betreffend Programmverwaltung und Zusammenarbeit sowie zur Klärung von offenen Fragen. Monitoring-Gespräche finden während der laufenden Vertragsperiode statt und können sowohl von der Agentur Movetia als auch von den Institutionen initiiert werden.

3 Vorbereiten und Umsetzen einer Mobilität

3.1 Auswahl Studierende

Das Programm richtet sich an Studierende oder Absolventinnen und Absolventen Primarstufe / Sek I mit dem Fächerprofil Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch die entsendende Heiminstitution in Absprache mit den Empfängerinstitutionen.

Auswahlverfahren und -kriterien müssen fair und transparent sein. Merkmale wie Nationalität, Geschlecht und Religion dürfen kein Auswahlkriterium darstellen. Die Institutionen sind verpflichtet sicherzustellen, dass im Auswahlgremium keine Interessenkonflikte bestehen.

3.2 Miteinbezug der Gastschulen bei Praktika

Im Rahmen der Vorbereitung ist der frühzeitige Einbezug der Gastschulen beziehungsweise der Schulleitungen und der Praxislehrpersonen ein wichtiger Bestandteil. Für eine erfolgreiche Projektumsetzung ist eine möglichst von Beginn weg eine kontinuierliche Kommunikation zwischen allen beteiligten Parteien erforderlich. Bei Problemfällen besteht jederzeit die Möglichkeit, das Gespräch zu suchen und bei Bedarf die Agentur Movetia miteinzubeziehen.

3.3 Mobilitätsdokumente

Jede Mobilität wird von bestimmten Mobilitätsdokumenten begleitet. Diese werden je nach Dokument vor Beginn oder nach Abschluss der Mobilität durch die verschiedenen beteiligten Parteien ausgefüllt und unterzeichnet.

Jedes Praktikum resp. jede Semestermobilität ist mit folgenden Dokumenten zu belegen:

Praktikum

Mobilitätsvereinbarung Die Mobilitätsvereinbarung definiert die Höhe des Zuschusses für die Mobilität. Darüber hinaus bestimmt sie die im Praktikum zu leistenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten (bspw. Lernziele, Unterrichtslektionen, Betreuung). Wird die Mobilität den Studierenden an der eigenen Institution in Form von ECTS angerechnet, wird dies ebenfalls in der Vereinbarung festgehalten. Die Mobilitätsvereinbarung wird von der entsendenden Institution ausgestellt und seitens Praktikanten/in, Heiminstitution und aufnehmender Gastschule unterzeichnet.

Erfahrungsbericht In einem Kurzbericht werden nach Beendigung des Praktikums die Erfahrungen der Studierenden festgehalten. Der Erfahrungsbericht wird von den Studierenden verfasst und spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums bei der entsendenden Institution eingereicht.

Arbeitsbestätigung Nach Abschluss des Praktikums wird dem/der Praktikant/in von der Gastschule ein Arbeitszeugnis, eine Arbeitsbestätigung, o.Ä. ausgestellt. Das Zeugnis ist den Studierenden spätestens zwei Monate nach Abschluss der Mobilität zuzustellen.

Semestermobilität

Learning Agreement Im Learning Agreement werden die zu besuchenden Kurse und die entsprechenden ECTS-Punkte aufgelistet. Ein solches wird von Movetia dringend empfohlen, ist aber nicht Pflichtbestandteil der Mobilitätsdokumentation.

Verpflichtungserklärung Die Verpflichtungserklärung definiert die Dauer der Mobilität und die Höhe des Zuschusses. Darüber hinaus regelt sie die Verpflichtungen der Studierenden für den Erhalt eines Zuschusses. Die Verpflichtungserklärung wird von der Heiminstitution ausgestellt und seitens Studierende und Heiminstitution unterzeichnet. Als Ergänzung kann die Heiminstitution von den Studierenden resp. der Gasthochschule ein «Certificate of Attendance»

verlangen. Eine solche Bestätigung des Aufenthalts wird von Movetia empfohlen, ist jedoch nicht zwingend.

Erfahrungsbericht

In einem Kurzbericht werden nach Beendigung des Semesters die Erfahrungen der Studierenden festgehalten.

Der Erfahrungsbericht wird von den Studierenden verfasst und spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Mobilität bei der entsendenden Institution eingereicht.

Bei Semestermobilitäten mit integriertem Praktikum sind die Formulare der Semestermobilitäten zu verwenden.

Für einige der genannten Mobilitätsdokumente stellt Movetia eine Vorlage zur Verfügung. Falls andere Formulare oder Dokumente verwendet werden, müssen diese zwingend die Informationen der Movetia-Vorlagen beinhalten.

Nur eine vollständig dokumentierte Mobilität hat Anspruch auf Fördermittel (Zuschuss und OM).

3.4 Anerkennung der Mobilität

Der Praktikumsaufenthalt resp. die während dem Studiensemester erbrachten Leistungen sollten von der Heiminstitution mit ECTS-Punkten anerkannt werden. Praktika oder Kurse, die keinen obligatorischen Bestandteil des Studienganges bilden, sollten nach Möglichkeit im „Diploma Supplement“ aufgeführt werden.

In begründeten Fällen, bspw. wenn Studierende die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllen, kann eine Anerkennung verweigert werden. Entsprechende Fälle müssen begründet und mit Movetia abgesprochen werden.

4 Prozesse

4.1 Prozess I: Ablauf für Akteure

Entsendende Institution	Student/in / Absolvent/in	Gastlehrperson / -schule / - institution
1. Programmpromotion bei Studierenden	Bewerbung bei Heiminstitution	Bewerbung / Mitteilung Interesse bei Institutionen der Lehrer- und Lehrerinnenbildung
2. Selektion Studierende Akquise und Selektion von Praktikums-/ Studienplätzen	ev. Absolvieren von vorbereitenden Massnahmen	
3. Def. Nominierung Mobilitäten und Antragstellung bei Movetia		
4. Ausstellung Mobilitätsdokumente Ev. Unterstützung der Studierenden bei Organisation von Unterkunft/Transfer	Kontaktaufnahme und vorgängige Besprechung mit Gastlehrperson/-hochschule sowie Organisation von Unterkunft/Transfer	Kontaktaufnahme und vorgängige Besprechung mit Studierende sowie ev. Hilfestellung bei Organisation von Unterkunft/Transfer
5. Kontakt mit Studierenden	Absolvierung Praktikum oder Studiensemester Bei Problemen: Kontaktaufnahme/ Information an alle Parteien	Betreuung Studierende/ Praktikant/in
6.	Einreichung Erfahrungsbericht bei Heiminstitution	
7. Evaluation Erfahrungsberichte Erstellen und Einreichen des Schlussberichts bei Movetia		Ausstellung Arbeitszeugnis/Zertifikat

4.2 Prozess II: Zusammenarbeit mit Movetia

Zeitpunkt	Movetia	Projektträger (antragstellende Institutionen)
Vor Beginn Mobilitätsprojekt	1. Definition Rahmenbedingungen inkl. Zuschusspauschalen (mit Stakeholder)	2. Mitteilung Interesse an Teilnahme Programm
	3. Beratung, Hilfestellung beim Aufgleisen der Projekte	4. Antragsstellung
	5. Zuspruch Fördermittel, Vertragsausstellung und Auszahlung	
Während Mobilitätsprojekt		6. Einreichung Zwischenbericht, ev. Antrag auf zusätzliche Mittel bei mehr Mobilität
	7. Monitorings	
Nach Abschluss Mobilitätsprojekt		8. Einreichung Schlussbericht
	9. Definitive Abrechnung der Vertragsperiode auf Basis der Schlussberichte	
	10. Auswertung Programmperiode / Statistiken, Finanzkontrollen	

5 Partnerschaftsprojekte

5.1 Teilnahme

Ein Partnerschaftsprojekt einreichen kann eine Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Bildungsangebot Primar und Sek I gemäss Anerkennung der EDK¹³. Sie muss dazu mit mindestens einem Partner kooperieren, tritt gegenüber Movetia als Projektträger/Antragssteller auf und übernimmt die Projektleitung. Bei den Partnern kann es sich sowohl um andere Pädagogische Hochschulen als auch um obligatorische Schulen oder andere Institutionen und Akteure aus dem Umfeld der Lehrerinnen- und Lehrerbildung handeln. Die Anzahl Kooperationspartner ist nach oben offen.

5.2 Projektstart und -dauer

Partnerschaftsprojekte können zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember 2021 gestartet werden. Der Startzeitpunkt wird von den Projektpartnern gemeinsam festgelegt.

Ab dem Startdatum kann ein Projekt maximal 24 Monate dauern. Es gibt keine Mindestdauer.

5.3 Fördergelder

Die maximale Fördersumme pro Projekt beträgt CHF 10'000.

Mit dem Antrag wird ein detailliertes Projektbudget eingereicht. Darin muss aufgeführt werden, für welche Budgetposten/Aktivitäten die beantragten Mittel von Movetia eingesetzt werden sollen.

Die Fördersumme wird nach einer qualitativen Prüfung des Projekts durch Movetia festgelegt. Es gibt weder eine Garantie für eine Förderung noch für einen minimalen Förderbetrag.

5.3.1 Abbruch

Muss ein Projekt unerwartet frühzeitig beendet oder abgebrochen werden, muss dies unverzüglich der Agentur Movetia gemeldet werden. Movetia wird fallbezogen über allfällige Rückzahlungen entscheiden.

13 Siehe Fussnote 2. Ist im nachfolgenden Text von „Institutionen“ die Rede, sind stets diese Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemeint.

6 Antragsstellung und Umsetzung Partnerschaftsprojekte

Wichtige Termine:

Möglicher Projektstart	ab 1. Juni 2021 – 31. Dezember 2021
Laufzeit	bis max. 24 Monate
Einreichen Schlussbericht	bis 60 Tage nach Projektende

Die Antragstellung auf Fördermittel erfolgt durch den Projektträger d.h. eine der Partnerinstitutionen, welche die Teilnahmebedingungen erfüllt¹⁴ und die Projektleitung übernimmt.

Die Antragstellung erfolgt online über www.my.movetia.ch und ist bis zum 1. März 2021 möglich.

Zusammenfassend werden pro Antrag folgende Angaben erfasst:

- Informationen zur antragstellenden Institution inkl. Kontaktperson und Kontoverbindung
- Informationen zu den Partnerinstitutionen
- Kooperationsvereinbarung(-en)
- Projektbeschreibung inkl. Projektplan (siehe 6.2. und 6.3.)
- Projektbudget
- Ehrenwörtliche Erklärung

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die eingegangenen Anträge qualitativ geprüft. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Anträge und Mobilitäten trotz Erfüllung der Förderkriterien nicht vollumfänglich oder gar nicht gefördert werden.

Werden Fördergelder gesprochen, stellt die Agentur Movetia voraussichtlich im Mai einen Vertrag mit der Laufzeit entsprechend der Projektdauer aus.

6.1 Kooperationsvereinbarung

Eine Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage für eine entsprechende Projektpartnerschaft. Darin werden die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie allfällige gegenseitige Pflichten oder andere Abmachungen in Bezug auf eine erfolgreiche Umsetzung des gemeinsamen Projekts festgehalten. Movetia stellt eine freiwillige Vorlage zur Verfügung.

¹⁴ Siehe 5.1.

Bei Partnerschaften mit mehr als zwei Partnern kann eine für alle Parteien gültige, gemeinsame Vereinbarung unterzeichnet werden. Alternativ kann der Projektträger mit jedem Partner einzeln eine Vereinbarung abschliessen/unterzeichnen.

6.2 Projektbeschreibung

Der Projektbeschreibung beinhaltet die inhaltlichen Projektangaben und die Argumentation zur Projektförderung. Es werden unter anderem Themen wie Ziele, Organisation und Wirkung des Projekts ausgeführt. Der Projektbeschreibung wird als Teil des Antrags eingereicht und dient als Grundlage für den Entscheid über eine Projektförderung.

6.3 Projektplan

Im Projektplan wird der Ablauf des Projektes beschrieben. Es werden die geplanten Aktivitäten und Projektschritte sowie die verschiedenen Verantwortlichkeiten aufgeführt. Der Projektplan ist Teil des Projektbeschriebs.

6.4 Projektbudget

Zum Antrag gehört ein detailliertes Projektbudget. In einer von Movetia zur Verfügung gestellten Vorlage müssen pro Budgetposten oder Aktivität die Gesamtkosten und der Anteil von Movetia aufgeführt werden. Der eingeplante/beantragte Beitrag von Movetia darf dabei CHF 10'000 nicht übersteigen.

6.4.1 Besondere Bedürfnisse («Special Needs»)

Falls in einem Projekt Personen mit besonderen Bedürfnissen involviert sind, können hierfür zusätzliche Mittel beantragt werden. Als Personen mit besonderen Bedürfnissen gelten jene, deren Teilnahme am Projekt wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung erschwert ist und zusätzliche Kosten verursacht. In solchen Fällen unterstützt Movetia das Projekt mit einem zusätzlichen Beitrag, um einen Teil dieser Kosten zu decken. Die Höhe des Zuschusses wird aufgrund der effektiven förderfähigen Kosten ermittelt. Es werden nur für jene Kosten zusätzliche Mittel gesprochen, für welche die Betroffenen keine anderweitigen Unterstützungsbeiträge erhalten.

Entsprechende Anfragen können als Teil des Antrags in einem separaten Abschnitt des Projektbudgets eingereicht werden. Nehmen Sie jedoch vorher für eine Beratung mit der Agentur Movetia Kontakt auf.

6.5 Auszahlung Fördersummen

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt durch die Agentur Movetia an den Projektträger gemäss Einzelheiten im Vertrag und den dazugehörigen Allg. Vertragsbedingungen. Die Auszahlung erfolgt in CHF, spätestens 30 Kalendertage nach Gegenzeichnung des Vertrags durch die Institution.

6.6 Schlussbericht

Spätestens 60 Tage nach Projektende muss die antragstellende Institution einen Schlussbericht zuhanden der Agentur Movetia einreichen.

Der Schlussbericht wird online über www.my.movetia.ch eingereicht.

6.7 Projektbesuche während der Vertragsperiode

Ein Projektbesuch zugunsten des Dialogs dient der Beratung, des gegenseitigen Austausches betreffend Projektumsetzung und Zusammenarbeit sowie zur Klärung von offenen Fragen. Entsprechende Besuche/Gespräche können sowohl von der Agentur Movetia als auch von den Projektträgern initiiert werden.